

Bedienungsanweisung
für die Ausweichanschlußstelle Glave

Mitbenutzer : Rheingas
Bundeswehr

Gültig ab : 02. Oktober 1991

Berichtigungen

Nr. der Berichtigung	Bekanntgegeben durch	Gültig ab	Berichtigt am	durch

Inhaltsverzeichnis

1. Einrichtung und Betriebsführung der Ausweichanschlußstelle
2. Betriebsdienstliche Bestimmungen für die Durchführung der Bedienungsfahrt
3. Aufgaben des Anschlußbahnpersonals
4. Bedienungsvorgänge
5. Verkehrsdienstliche Bestimmungen
6. Sonstige Bestimmungen

Anlage : Lageskizze

1. Einrichtung der Ausweichanschlußstelle

1.1. Lage

Die Ausweichanschlußstelle Glave (nachstehend Awanschl. genannt) liegt in km 30,600 an der eingleisigen Nebenbahn Pritzwalk- Güstrow zwischen den Zugmeldestellen Karow (Meckl.) und Krakow am See.

Die Awanschl. besteht aus einer Anschlußbahn.
Die Betriebsführung obliegt der Deutschen Reichsbahn.

1.2. Gleisanlagen und ihre Bedeutung

Die Awanschl. zweigt mit den Weichen 1 und 13 vom Streckengleis ab. Sie besteht aus 3 Gleisen:

Gleis 3 733 m Zuführungsgleis

Gleis 3a 130 m Ausziehgleis

Gleis 4 700 m Ladegleis

Die Awanschl. hat eine maßgebende Neigung von 0,0 ‰.

1.3. Sicherungs- und Fernmeldeanlagen

1.3.1. Sicherungsanlagen

Die Weichen 1 und 13 im Streckengleis sind durch ein einfaches Riegelhandschloß gesichert. Die Schlüssel befinden sich in den Weichen 3 und 12, die als Flankenschutz-einrichtungen dienen. Die Weichen 3 und 12 sind durch ein doppeltes Riegelhandschloß gesichert. Zwischen den Weichen 1 und 3 sowie den Weichen 13 und 12 besteht Folgeabhängigkeit. Beide Zugführerschlüssel befinden sich beim Fahrdienstleiter in Karow (Meckl.).

Nach dem Aufschließen, Umlegen und Verschuß der Weichen 3 bzw. 12 werden die Schlüssel für die Weichen 1 bzw. 13 freigegeben. Durch den umgekehrten Schließvorgang werden nach der Bedienung die Weichen wieder in Grundstellung gebracht und verschlossen.

1.3.2. Fernmeldeanlagen

Zur Verständigung zwischen dem FdL Karow (Meckl.) und der Awanschl. Glave ist eine besondere Fernsprechverbindung geschaltet. In Höhe der Weichen 3 und 12 sind Fernsprech-schränke aufgestellt. Für den Nachweis der Gespräche gemäß Punkt 2 sind in beiden Fernsprech-schränken Fern-sprechbücher ausgelegt.

2. Betriebsdienstliche Bestimmungen für die Durchführung der Bedienungsfahrt

Für die Bedienung der Awanschl. ist das Gleis Karow (Meckl) - Krakow am See zu sperren.

Sperrbahnhof ist der Bahnhof Karow (Meckl).

Die Sperrfahrten verkehren in der Regel von Karow (Meckl) aus. Soll eine Bedienung von Krakow am See aus erfolgen, ist der Zugführerschlüssel rechtzeitig vom Fahrdienstleiter in Karow (Meckl) anzufordern.

Sperrfahrten können gezogen oder geschoben werden und sind durch einen Rangierleiter zu begleiten.

Für die Sperrfahrt wird eine Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h zugelassen, solange sie sich allein im gesperrten Streckenabschnitt befindet.

Für Sperrfahrten nach und von der Awanschl. werden gemäß FV § 45 (5) folgende Erleichterungen zugelassen:

- Auf das Ausfertigen von Wagenliste und Bremszettel wird verzichtet. Der Triebfahrzeugführer ist mündlich über die Anzahl der wirkenden Druckluftbremsen zu unterrichten.
- Alle Wagen sind an die durchgehende Druckluftleitung anzuschließen. Mindestens die Hälfte aller Wagen muß eine wirksame Bremse besitzen.
Einzelne Wagen dürfen jedoch ohne Druckluftbremse befördert werden.

Züge und Kleinwagen, die den Zugführerschlüssel mitführen, sind mit dem Zusatz "mit Schlüssel" voraus - und zurückzumelden. Dieser Zusatz ist im Zugmeldebuch (Spalte 7) zu vermerken.

Nach Sperrung des Gleises Karow (Meckl) - Krakow am See und der Verständigung der Beteiligten des Bahnhofs wird dem Rangierleiter, durch den Fahrdienstleiter, der Zugführerschlüssel ausgehändigt.

Vor Ablassen der Sperrfahrt ordnet der Fahrdienstleiter des Bahnhofs Karow (Meckl) an, ob die Sperrfahrt

- nach Karow (Meckl) zurückkehrt
- nach Krakow am See weiterfährt
- oder eingeschlossen wird.

Hiervon wird der Rangierleiter unterrichtet.

Das Ausweichverfahren darf nicht angewandt werden wenn

- a) die Fernsprechverbindung gestört ist, oder
- b) Ersatzschlüssel verwendet werden

Nach dem Eintreffen der Sperrfahrt auf der Awanschl. schließt der Rangierleiter, unter Verwendung des Zugführerschlüssels, die zu benutzenden Weichen auf.

2.1. Ausweichverfahren

Nach vollständiger Einfahrt der Sperrfahrt in den Anschluß sind die Weichen wieder in Grundstellung zu bringen und zu verschließen.

Der Zugführerschlüssel ist danach vom Rangierleiter sicher zu verwahren.

Anschließend meldet der Rangierleiter dem Fahrdienstleiter des Bahnhofs Karow (Meckl) fernmündlich:

" Streckengleis frei, Weichen 3 und 12 verschlossen (Name des Rangierleiters)

Diese Meldung ist im Zugmeldebuch Karow (Meckl) sowie im Fernsprechbuch Glave nachzuweisen.

Nach Eintrag der Meldung hebt der Fahrdienstleiter des Bahnhofes Karow (Meckl) die Sperrung des Streckengleises auf.

Nach beendeter Bedienung beantragt der Rangierleiter die Rück-oder Weiterfahrt beim Fahrdienstleiter in Karow (Meckl). Durch Einsicht in das Zugmeldebuch überzeugt sich der Fahrdienstleiter, ob der Streckenabschnitt frei ist.

Kann der Fahrt nicht zugestimmt werden, antwortet der Fahrdienstleiter : " Nein warten ".

Ist der Streckenabschnitt frei, sperrt er wieder das Gleis Karow (Meckl) - Krakow am See und beauftragt den Rangierleiter fernmündlich wie folgt :

" Gleis Karow (Meckl) - Krakow am See gesperrt. Sperrfahrt darf die Ausweichanschlußstelle verlassen. Rückkehr nach Karow (Meckl) bzw. Weiterfahrt nach Krakow am See zugestimmt" (Name des Fahrdienstleiters).

Der Nachweis erfolgt im Zugmeldebuch Karow (Meckl) sowie im Fernsprechbuch Glave.

Der Rangierleiter schließt dann die Weichen 3 bzw. 12 wieder auf und läßt die Sperrfahrt aus der Awanschl. fahren.

Er verschließt die Weichen, entnimmt den Zugführerschlüssel und fährt nach Karow (Meckl) zurück bzw. nach Krakow am See weiter.

2.2. Rückkehr oder Weiterfahrt ohne Anwendung des Ausweichverfahrens

Wird das Ausweichverfahren nicht angewandt, so bleibt die Streckensperrung bestehen und die Sperrfahrt wird nicht eingeschlossen.

Nach Beendigung der Rangierarbeiten meldet sich der Rangierleiter beim Fahrdienstleiter Karow (Meckl), der nach Erfüllung der Voraussetzungen, die Zustimmung zur Rückkehr oder Weiterfahrt erteilt.

Der Rangierleiter verschließt nach Verlassen der Awanschl. die Weichen in Grundstellung, entnimmt den Zugführerschlüssel und fährt nach Karow (Meckl) zurück bzw. nach Krakow am See weiter.

2.3. Beendigung der Sperrfahrt

Sowohl beim Ausweichverfahren als auch bei dessen Nichtanwendung meldet der Rangierleiter nach Beendigung der Sperrfahrt dem Fahrdienstleiter Karow (Meckl) oder Krakow am See die vollständige Räumung des Streckengleises und liefert den Zugführerschlüssel ab.

Der Fahrdienstleiter Krakow am See verständigt den Fahrdienstleiter Karow (Meckl) von der Ankunft der Sperrfahrt und gibt den Zugführerschlüssel mit dem nächsten geeigneten Zug nach Karow (Meckl) zurück.

Der Schlüssel ist im Schlüsselkasten aufzubewahren.

Nach Eingang der Meldung hebt der Fahrdienstleiter Karow (Meckl) die Sperrung des Streckengleises auf und verständigt die Beteiligten des Bahnhofs.

Auf einen schriftlichen Nachweis der Gespräche über die Schlüsselab- und rückgabe wird verzichtet.

2.4. Kleinwagenfahrten

Die Bedingungen für das Einschließen von Sperrfahrten in der Awanschl. gelten auch für Kleinwagen.

Kleinwagen, die in der Awanschl. eingeschlossen werden sollen, sind als Sperrfahrt KL zu bezeichnen und als solche durchzuführen. An die Stelle des Rangierleiters tritt der Kleinwagenführer.

2.5. Während der Anschlußbedienung erfolgt das Umstellen der Weichen durch den Rangierleiter.

2.6. Verwendung des Zugführerschlüssels für Arbeiten

Die Abgabe des Zugführerschlüssels erfolgt auf Anforderung der zuständigen technischen Dienststelle (IwSFP oder Bm) an den Signalwerker oder Verantwortlichen für Oberbauarbeiten nach vorherigem Eintrag in das Arbeitsbuch, Teil C.

Ersatzschlüssel dürfen für Arbeiten nicht ausgegeben werden.

Die Dauer der durchzuführenden Arbeiten ist mit dem Fahrdienstleiter Karow (Meckl) zu vereinbaren.

Für die Rückgabe des Zugführerschlüssels gelten die Bestimmungen nach Punkt 2.3. sinngemäß.

Die Übergabe und Rückgabe des Zugführerschlüssels ist im Zugmeldebuch, quer über den Spaltenbau, nach folgendem Muster einzutragen:

" Zugführerschlüssel GlaveUhr ausgegeben

" Zugführerschlüssel Glave.... Uhr erhalten.

Die Gleissperrung darf erst aufgehoben werden, wenn der zuständige technische Beschäftigte dem Fahrdienstleiter die Verwahrung des Zugführerschlüssels wie folgt meldet :

" Streckengleis frei, Weiche 3 bzw. 12 verschlossen.
Zugführerschlüssel in meiner Verwahrung". (Name des Meldenden)

Diese Meldung ist im Zugmeldebuch des Fahrdienstleiters sowie im Fernsprechbuch, durch den technischen Beschäftigten, nachzuweisen.

2.7. Verwendung von Ersatzschlüsseln

Werden Ersatzschlüssel in Benutzung genommen, weil die Zugführerschlüssel

- unbrauchbar geworden,
 - verlorengegangen oder
 - nicht rechtzeitig zur Aufbewahrungsstelle zurückgelangt sind,
- so hat der Fahrdienstleiter Karow (Meckl) diese Unregelmäßigkeit vor Entfernen des Siegels in den Störungsblock einzutragen und das zuständige IwSFP zu verständigen.

Sind die Zugführerschlüssel vom Rangierleiter nicht zurückgegeben worden, so ist allen Zügen Vorsichtsbefehl

a) vorsichtig Grund Nr. 8

"Zugführerschlüssel für Awanschl. Glave nicht zurückgegeben" zu erteilen.

3. Aufgaben des Anschlußbahnpersonals

entfällt

4. Bedienungsvorgänge

4.1. Für die Hinfahrt gelten die Bestimmungen gemäß Punkt 2.1. Es dürfen keine Wagen in die Awanschl. abgestoßen werden.

4.2. Verhalten innerhalb der Wagenübergabestelle

Stillstehende Fahrzeuge sind stets gegen unbeabsichtigte Bewegung zu sichern.

Wird statt der Handbremse (auch Feststellbremse) mit Hemmschuh gesichert, ist eine Achse nach beiden Seiten festzulegen.

Ohne bediente Wagenbremse dürfen von einem Triebfahrzeug der

Baureihe 101 - 102 32 Achsen oder 640 Tonnen

Baureihe 105 - 114 74 Achsen oder 1 480 Tonnen

bewegt werden.

Auf Gleis 3a ist das Abstellen von Wagen verboten.

4.3. Rückfahrt

Für die Rückfahrt gelten die Bestimmungen gemäß Punkt 2.2.

5. Verkehrsdienstliche Bestimmungen

Die Wagen sind auf dem Ladegleis zu übergeben und zu übernehmen.

Die Übergabe und Übernahme der Begleitpapiere erfolgt durch den Versender bzw. Empfänger in der Güterabfertigung Karow (Meckl).

Die zu übernehmenden Wagen sind durch den Rangierleiter auf vorschriftmäßige Verladeweise zu überprüfen.

Sonderbedienungen sind dem Anschließer rechtzeitig bekanntzugeben.

6. Sonstige Bestimmungen

6.1. Das Reinigen und Schmieren der Weichen erfolgt durch den Rangierleiter während der Bedienungszeit.

6.2. Bahnbetriebsunfälle und gefährliche Unregelmäßigkeiten sind sofort dem Fahrdienstleiter Bahnhof Karow (Meckl) zu melden.

6.3. Die Anschließer haben während der Bedienung für ausreichende Beleuchtung der von der DR befahrenden Teile der Awanschl. zu sorgen.

6.4. Die Bedienungsanweisung tritt am 02.10. 1991 in Kraft.

6.5. Verteiler:

Rbd Schwerin : 10
Rba Güstrow : 5
Bfe Karow 5, Krakow am See 3,
Bm Karow 2, IwSFP Güstrow 2, Außenstelle Güstrow 3
Bw Güstrow 2, Anschließer 2
Reserve 6
Gesamt 40

Aufgestellt:

Bahnhof Karow (Meckl)

Karow (Meckl) den 05.08. 1991

.....
.....
.....

Genehmigt:

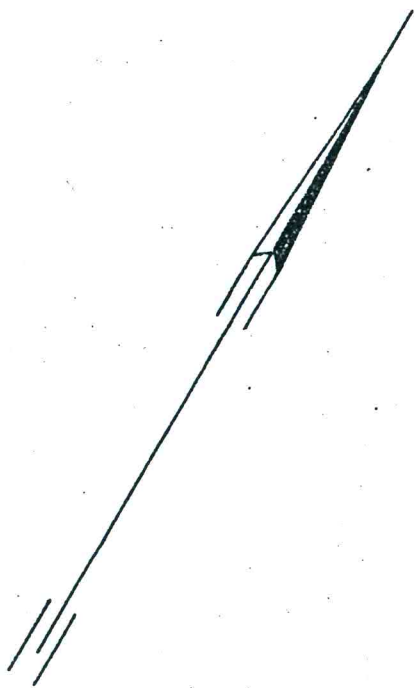
Reichsbahndirektion

Hauptabteilung Betrieb und B

Fachbereich Betrieb

.....
.....
.....

Awansch. Glave



30.700

Bot

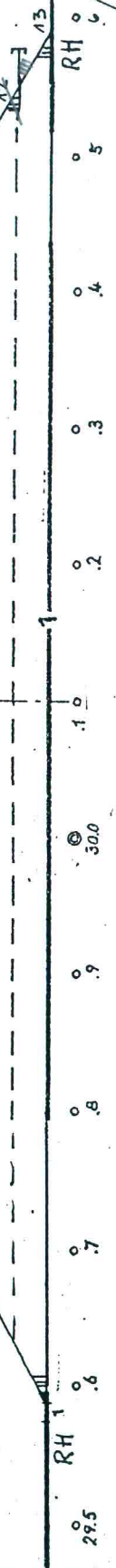
RHH

NL-130m

E

Kcrow

Gustrow



29.5

.6

.7

.8

.9

30.0

.1

.2

.3

.4

.5

.6

.7